

Verpackungsgesetz



Was bleibt, was ändert sich?



Verpackungsgesetz – was ist neu und relevant?

Änderungen	Fundstelle VerpackG	Inhalt der Änderung	Konsequenz
Definition „Versandverpackung“	§ 3(1), 1.b)	Versandverpackung nun eindeutig als Verkaufsverpackung (und nicht Serviceverpackung!) definiert, wie bereits im LAGA-Beschluss vom 29./30.10.2008 festgehalten	Versandverpackungen wie Luftpolsterfolien, Loose Fill u.a. sind lizenzierungspflichtig durch den Versandhandel. Vorverlagerung der Lizenzierungspflicht auf Verpackungshersteller nicht zulässig (s. auch § 7 (2))
Definition „Systembeteiligungspflichtige Verpackung“	§ 3(8)	Auch Umverpackungen sind wie Verkaufsverpackungen systembeteiligungspflichtig	Umverpackungen müssen wie Verkaufsverpackungen lizenziert werden
Definition „Inverkehrbringen“	§ 3 (9)	Klarstellung der Lizenzierungspflicht bei Eigenmarken des Handels	
Registrierung bei der Zentralen Stelle	§ 9 (1), (2), (3)	Alle Inverkehrbringer von systembeteiligungspflichtigen Verpackungen, d.h. ggfs. auch Hersteller von Serviceverpackungen, sind verpflichtet, sich bei der Zentralen Stelle registrieren zu lassen	Bei Nichtregistrierung droht Verkehrsverbot
Datenmeldung	§ 10	Alle Inverkehrbringer von systembeteiligungspflichtigen Verpackungen, d.h. ggf. auch Hersteller von Serviceverpackungen, sind verpflichtet, die bei der Lizenzierung gegenüber dem dualen System gemachten Angaben auch der Zentralen Stelle unverzüglich zu melden	Ziel: Sicherung der finanziellen Stabilität des dualen Systems; Unterbindung des Weg- und Umdefinierens von Verpackungen
Rücknahme von Transportverpackungen	§ 15 (1)	Die Rücknahmebedingungen für Transportverpackungen sind bis auf eine Ausnahme unverändert. Nun gilt auch für Transportverpackungen die Vorgabe wie bisher für gewerbliche Verkaufsverpackungen, dass die Rücknahme kostenlos zu erfolgen hat. Allerdings sind für alle gewerblichen Verpackungen (einschl. Transportverpackungen) abweichende Vereinbarungen über den Ort der Rückgabe und die Kostenregelung möglich	Es muss abgewartet werden, ob einzelne Endverbraucher von Transportverpackungen auf der kostenlosen Rücknahme bestehen oder ob die eingespielte Entsorgung vor Ort beim „Auspacken“ weiterhin bestimmend sein wird.
Verwertungsanforderungen an lizenzierte Kunststoffverpackungen	§ 16 (2)	Die deutlich gestiegenen Verwertungsquoten (58,5 % in 2019 und 63 % in 2022) stellen ungefähr eine Verdoppelung der werkstofflich zu verwertenden Menge an Kunststoffverpackungen dar. Normadressaten sind die dualen Systeme, die diese Quoten zu erfüllen haben	Der (politische und öffentliche) Druck, die hohen Quoten zu erfüllen, wird sich auch in Forderungen nach besserem recyclinggerechten Design und höherem Recyclateinsatz manifestieren
Ökologische Gestaltung der Lizenzentgelte	§ 21	Duale Systeme sind verpflichtet durch Stafflung der Lizenzentgelte Anreize zu schaffen zu u besserer Recyclingfähigkeit, höherem Einsatz von Recyclaten und nachwachsenden Rohstoffen	Recyclingfähigkeit und Recyclateinsatz werden in der Lieferanten-Kunden-Beziehung ein stärkeres Gewicht bekommen. Rolle des Verpackungsherstellers: Erläuterung was (kurz-, mittel-, langfristig) geht und nicht geht, was es kostet etc. Ideal: gemeinsame Entwicklungsprojekte von Verpackungshersteller und Kunde
Zentrale Stelle	Insbes. § 24 (s. auch § 25 bis § 30)	„Hersteller von systembeteiligungspflichtigen Verpackungen sowie Vertreiber von noch nicht befüllten Verkaufs- und Umverpackungen oder von ihnen getragene Interessenverbände errichten bis zum 1. Januar 2019 ...“, die mit zahlreichen Rechten beliehene Zentrale Stelle. IK ist mit BVE, Markenverband und Handelsverband Stifter, die Formulierung „Vertreiber von noch nicht befüllten ...“ bezieht sich insbesondere auf IK	Hohe Verantwortung für IK zur Sicherung der privatwirtschaftlichen Erfassung und Verwertung mit Hilfe der Zentralen Stelle. Mitarbeit in Gremien der Zentralen Stelle durch Haupt- und Ehrenamt abzusichern. Aufwertung der IK in der gesamten Verpackungswirtschaft und im politischen Raum
Getränkeverpackungen	§ 31	<ul style="list-style-type: none"> • Kategorie ökologisch vorteilhafte Getränkeinwegverpackung gibt es nicht mehr • Pfandpflicht erweitert auf CO₂-haltige Nektare • Unverbindliche Mehrwegquote von 70 % (VerpackVO: 80%) wird angestrebt, Bundesrat fordert 2022 Überprüfung und ggf. weitere rechtliche Schritte 	Getränkekarton hat den ökologischen „Sonderstatus“ verloren

Tabelle 2

Verpackungsgesetz – was bleibt unverändert und relevant?

Regelung	Fundstelle VerpackG	Fundstelle VerpackVO	Inhalt der Regelung	Relevant für ...
Definition „Verbundverpackungen“	§ 3 (5)	§ 3 (5)	Verpackungen „... von Hand nicht trennbaren Materialarten, von denen keine einen Masseanteil von 95 % überschreitet“	Abgrenzung bei Lizenzierung
Definition „Werkstoffliche Verwertung“	§ 3 (19)	Anhang I 1.(2)	Stoffgleiches Neumaterial wird ersetzt oder Material bleibt für weitere stoffliche Nutzung verfügbar	Abgrenzung zur rohstofflichen Verwertung
Stoffbeschränkungen	§ 5; Anlage 4	§ 13; Anhang III	Kumulativer Schwermetallgehalt von 100 mg/kg darf nicht überschritten werden; Sonderregelung für Kunststoffkästen und -paletten	Additive, Pigmente und Recyclateinsatz aus Altkunststoffanwendungen mit Schwermetallen
Kennzeichnung des Verpackungsmaterials	§ 6; Anlage 5	§ 14, Anhang IV	Freiwillige Kennzeichnung mit Abkürzungen und Nummern für PET, HDPE, PVC, LDPE, PP, PS	Kundenwunsch nach Kennzeichnung
Systembeteiligungspflicht	§ 7 (1)	§ 6 (1)	Mit Ware befüllte Verkaufsverpackungen, die beim privaten Endverbraucher als Abfall anfallen, sind vom Hersteller/Vertreiber dieser befüllten Verpackungen bei einem dualen System zu lizenzieren	Verpflichtung zur Lizenzierung
Serviceverpackungen	§ 7 (2)	§ 6 (1) Satz 2	Vertreiber von mit Ware befüllten Serviceverpackungen (z.B. Genossenschaften des Lebensmittelhandwerks) können vom Vorlieferanten (Verpackungshersteller) verlangen, dass er bei einem dualen System lizenziert	Hersteller von Serviceverpackungen
Gewerbe-/Industrieverpackungen	§ 15	§ 7	Rücknahmeverpflichtung für Letztvertreiber (am Ort der tatsächlichen Übergabe oder in der Nähe, unentgeltlich, restentleert); Zuführung vorrangig zur Wiederverwendung oder Recycling. Abweichende Regelungen im B-to-B Bereich zu Ort der Übergabe und Kostenregelung möglich	Hersteller von Industrieverpackungen
Getränkeverpackungen	§ 31	§ 9	Pfandpflicht für Getränkearten ¹⁾ und Pfandhöhe bei EW (0,25 €); Ausnahmen von Pfandpflicht wie z.B. Getränke-PE-Schlauchbeutel oder Folien-Standbodenbeutel	Hersteller von Getränkeverpackungen

¹⁾ siehe auch Änderung für Nektare in Tab. 1



IK Industrievereinigung
Kunststoffverpackungen e.V.

www.kunststoffverpackungen.de